

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/1/21 93/09/0174

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.01.1994

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §2 Abs2;

AusIBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1988/231;

AusIBG §3 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/06/26 91/09/0039 4

Stammrechtssatz

Eine Entlohnung muß nicht unbedingt in Geld, sondern kann allenfalls auch natural erfolgen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090174.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$